

Erlass zur Gewährung eines Anwärteronderzuschlages für Referendarinnen und Referendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf im regulären Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grundlage der Entscheidung der Staatskanzlei nach § 78 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 600) über die Gewährung von Anwärteronderzuschlägen für Referendarinnen und Referendaren im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden „Referendarzuschlag“) erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Beteiligung der Staatskanzlei und des Finanzministeriums sowie der Gewerkschaften und Verbände die folgenden Durchführungsbestimmungen.

Vorbemerkung

Im Land Mecklenburg-Vorpommern besteht ein Mangel an grundständig ausgebildeten Lehrkräften insbesondere in bestimmten Fächern bzw. Fächerkombinationen und in den ländlich geprägten Regionen. Um die Unterrichtsabdeckung an den betroffenen Schulen auch in Zukunft sicherstellen zu können, ist es erforderlich, angehende Referendarinnen und Referendare für diese Schulen zu gewinnen mit dem Ziel, diese dauerhaft zu binden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Finanzministerium möchten daher einen monetären Anreiz für angehende Referendarinnen und Referendaren schaffen, sich auf schulbezogene Referendarstellen mit einem bestimmten Profil für den Vorbereitungsdienst zu bewerben.

1. Geltungsbereich

Der Erlass regelt das nähere Verfahren für die Gewährung des Referendarzuschlages für verbeamtete Referendarinnen und Referendare aller Lehrämter im regulären Vorbereitungsdienst an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2. Höhe des Referendarzuschlages

2.1 Die Höhe des Referendarzuschlages beträgt 20 Prozent des monatlichen Anwärtergrundbetrages der Referendarinnen und Referendare des öffentlichen Schuldienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2.2 Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Referendarzuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

3. Ausschreibung von schulbezogenen, zuschlagfähigen Referendarstellen

3.1 Die Gewährung des Referendarzuschlages ist an schulbezogene Referendarstellen geknüpft. Diese schulbezogenen Referendarstellen werden grundsätzlich für die Einstellung in

den Vorbereitungsdienst zum 01.04. und zum 01.10. eines Jahres ausgeschrieben. Die Meldung der schulbezogenen Referendarstellen an das für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zuständige Referat beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erfolgt durch die Staatlichen Schulämter und die Schulaufsicht der beruflichen Schulen (Schulbehörden) spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Ausschreibung.

3.2 Mit der Meldung der schulbezogenen Referendarstellen kennzeichnen die Schulbehörden die zuschlagfähigen Referendarstellen auf Grundlage der Kriterien unter Ziffer 3.3. Das für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zuständige Referat beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur legt für die Ausschreibungstermine Kontingente für die jeweiligen Schulbehörden fest und teilt diese den Schulbehörden rechtzeitig vor der Meldung der schulbezogenen Referendarstellen mit. Hierbei können maximal zehn Prozent der im Haushalt veranschlagten Stellen für Referendarinnen und Referendare einen Referendarzuschlag erhalten.

3.3 Die abschließende Entscheidung über die Zuschlagfähigkeit einer schulbezogenen Referendarstelle trifft das für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zuständige Referat beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach den folgenden Kriterien:

1. Berufliche Schulen unabhängig von ihrem Standort sowie allgemeinbildende Schulen außerhalb der Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Greifswald, Stralsund und Wismar,
2. Schulen deren Referendarstellen mehrfach nicht besetzt wurden oder
3. abzusehende Altersabgänge oder
4. Bedarfsfächer nach der Lehrkräftebedarfsprognose oder
5. hoher Seiteneinsteigeranteil im Verhältnis zu Lehrkräften mit Lehrbefähigung an der Schule.

Für die in Betracht kommenden schulbezogenen Stellen muss in jedem Fall Kriterium 1 erfüllt sein. Alle weiteren Kriterien erhöhen die Ausschreibungschancen, wobei Kriterium 2 eine besondere Gewichtung zukommt.

Die Entscheidung, welche schulbezogenen, zuschlagfähigen Referendarstellen ausgeschrieben werden sollen, wird den Schulbehörden rechtzeitig vor der Ausschreibung mitgeteilt.

4. Verfahren zur Gewährung und Auflagen

4.1 Hat eine angehende Referendarin bzw. angehender Referendar sich erfolgreich auf eine schulbezogene, zuschlagfähige Referendarstelle beworben oder wird der Referendarin bzw. dem Referendar im Rahmen des Auswahlverfahrens für landesweite Stellen eine schulbezogene, zuschlagfähige Referendarstelle zugewiesen, werden mit dem Zulassungsbescheid die Möglichkeit der Zuschlaggewährung und die damit verbundenen Auflagen nach

Ziffer 4.3 sowie die Rückzahlungspflichten nach Ziffer 6 mitgeteilt. Stimmt die angehende Referendarin bzw. der angehende Referendar der Zuschlaggewährung schriftlich zu, ergeht ein entsprechender Bescheid über die Gewährung des Referendarzuschlages durch das für die Einstellung zuständige Referat beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Diese Unterlagen sind der Personalakte beizufügen.

4.2 Das für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zuständige Referat informiert das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung des Zuschlages für die betreffenden Referendarinnen bzw. Referendare. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern richtet den Zuschlag beim Landesamt für Finanzen ein.

4.3 Der Referendarzuschlag wird unter den Auflagen gewährt, dass die Referendarin bzw. der Referendar

- a) ihren bzw. seinen Vorbereitungsdienst an der Ausbildungsschule absolviert, für die die Referendarin bzw. der Referendar eine Zulassung erhalten hat,
- b) nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung ausscheidet und
- c) unmittelbar nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für mindestens drei Jahre an der Ausbildungsschule als Lehrkraft tätig ist; sofern eine Übernahme an der Ausbildungsschule aus Gründen, die die Referendarin bzw. der Referendar nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, muss diejenige bzw. derjenige unmittelbar nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung mindestens drei Jahre als Lehrkraft im Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig sein. Der anschließende Einsatz an einer anderen Schule als der Ausbildungsschule richtet sich nach den Grundsätzen der Übernahmegarantie.

5. Zeitraum der Gewährung, Leistungsstörung

5.1 Der Referendarzuschlag wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes an der Ausbildungsschule gewährt, für die die Referendarin bzw. der Referendar eine Zulassung erhalten hat.

5.2 Im Falle einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 12 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 5 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung sowie im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 4 Absatz 4 oder § 23 Absatz 3 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung wird der Zeitraum der Zuschlaggewährung entsprechend angepasst.

5.3 In folgenden Fällen wird die Zahlung des Referendarzuschlages für den entsprechenden Zeitraum unterbrochen:

- a) Elternzeit,

- b) Beurlaubung ohne Bezüge,
- c) Verbot der Führung der Dienstgeschäfte,
- d) vorläufige Dienstenthebung.

5.4 Im Falle der Änderung der Ausbildungsschule während des Vorbereitungsdienstes innerhalb des Landes gilt:

Gehen der Änderung der Ausbildungsschule Gründe vorweg, die die Referendarin bzw. der Referendar nicht zu vertreten hat, ist der Referendarzuschlag weiterhin zu gewähren.

Ob ein Vertreten müssen vorliegt, entscheidet das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit dem für die Einstellung zuständige Referat beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

6. Rückforderung

6.1 Werden die in Ziffer 4.3 genannten Auflagen aus Gründen nicht erfüllt, die die Referendarin bzw. der Referendar zu vertreten hat, ist der Referendarzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen.

6.2 Auf die Rückforderung nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes bei Wechsel des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers soll verzichtet werden, wenn die Beschäftigung im Einverständnis mit dem abgebenden Dienstherrn bzw. Arbeitgeber im Rahmen des Lehrertauschverfahrens erfolgt.

6.3 Im Übrigen wird hinsichtlich der Rückzahlung auf § 78 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

7. Beteiligung der Interessenvertretungen

7.1 Bei allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Erlasses die Personalplanung bzw. personelle Einzelentscheidungen betreffen, wird den Interessenvertretungen die Erfüllung ihrer grundlegenden gesetzlichen Aufgaben (§§ 53, 59 – 61 PersVG MV in Bezug auf die JAV und die Personalräte; §§ 18,20 GIG MV in Bezug auf die Gleichstellungsbeauftragten sowie § 178 SGB IX in Bezug auf die Schwerbehindertenvertretungen) ermöglicht, in dem im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit eine den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen angemessen umfängliche Beteiligung gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang ist der Abschluss von Dienstvereinbarungen gemäß § 66 PersVG MV zulässig.

7.2 Die darüberhinausgehenden Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

8. Evaluation

Eine Evaluation des Referendarzuschlages erfolgt fortlaufend ab Beginn des zweiten Einstellungsdurchgangs (01.10.2022).

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.08.2025.

Schwerin, den 25.10.2021


**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**